Thorner Zeitung

Begründet anno 1760

Ostdeutsche Zeitung und General-Anzeiger

Erscheint täglich. Bezugspreis vierteljährlich bei Abholung von der Geschäfts- oder den Ausgabestellen in Thorn, Mocker und Podgorz 1,80 M., durch Boten frei ins Haus gebracht 2,25 M., bei allen Postanst. 2 M., durch Briefträger 2,42 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Seglerstraße 11. Telegr.-Adr.: Thorner Zeitung. — Fernsprecher Nr. 46. Verantwortlicher Schriftleiter: Fr. Oehrmann in Thorn. Druck und Verlag der Buchdruckerei der Thorner Ostdeutschen Zeitung G. m. b. H., Thorn.

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf. Reklamen die Petitzeile 30 Pf. Anzeigen-Annahme für die abends erscheinende Nummer bis spätestens 1 Uhr nachmittags in der Geschäftsstelle.

Nr. 111. Dienstag, 14. Mai Zweites Blatt. 1907.

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Thorn, 13. Mai.

Am Sonnabend nachmittag traten die Stadtverordneten zu einer Sitzung zusammen. Anwesend waren vom Magistrat: Oberbürgermeister Dr. Kersten, Bürgermeister Stachowitz, Syndikus Kelch, Stadtbaurat Gauer und Stadtrat Falkenberg, vom Stadtverordnetenkollegium: 31 Mitglieder. Kurz nach 3 Uhr eröffnete Stadtverordneten-Vorsteher Prof. Boethke die Sitzung. — Als erster Punkt stand auf der Tagesordnung der Entwurf neuer

Satzungen für die städtische Sparkasse.

Ueber die Vorlage, die bereits auf der Tagesordnung der vorigen Sitzung stand, wegen der vorgeschrittenen Zeit aber zurückgestellt worden war, referierte

Stv. **Hellmoldt:** Die Satzungen für die städtische Sparkasse haben notwendigerweise eine Aenderung erfahren müssen, nachdem beschlossen worden war, daß die Verzinsung eine andere sein solle als bisher. Früher kamen bei der Verzinsung nur volle Monate in Betracht. Jetzt erfolgt die Verzinsung an dem der Einlage folgenden bis zu dem der Auszahlung vorangegangenen Tage. Eine weitere Aenderung ist vorgenommen worden auf die Anregung des Verbandsrevisors hin, der geltend gemacht hatte, daß die bisherige Art und Weise der Vergebung von hypothekarischen Darlehen, nämlich in öffentlicher Versammlung, viele Darlehnssucher veranlasse, mit ihrem Antrage nicht hervorzutreten. Es empfehle sich daher wie bei anderen Sparkassen, hypothekarische Darlehen in einer kleineren Körperschaft, dem Sparkassenkuratorium, unter Zustimmung des Magistrats zu vergeben. Daraufhin ist auch im neuen Statut diese Aenderung getroffen. Weiter sind in dem Statut eine Anzahl Fremdwörter ausgemerzt. — Referent ging dann kurz die einzelnen Paragraphen des Statuts durch, wobei er bemerkte, daß einige Paragraphen, wie § 1 und § 2 unverändert geblieben seien. § 3 handelt davon, daß Zweigstellen der städtischen Sparkasse in der Stadt Thorn, wie im Landkreise Thorn errichtet werden können. In dem alten Statut lautete der in Frage kommende Passus „im Kreise Thorn". § 4 erhält eine ganz neue Fassung: Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 Mk. aufwärts an. Einlagen von über 3000 Mk. anzunehmen, liegt im Ermessen des Vorstandes .... Hierfür kann auch ein anderer Zinssatz eintreten. Eine weitere Bestimmung bezieht sich auf die Kündigung. § 5 behandelt die Verzinsung selbst. Man hat den Zinssatz von 3 Prozent unverändert gelassen. Jede Veränderung des Zinsfußes muß 14 Tage vorher amtlich bekannt gegeben werden. § 6 nimmt auf die oben bereits erwähnte Berechnung der Verzinsung Bezug. § 8 erhält eine neue Fassung. Er behandelt die Rückzahlung der Einlagen. Einlagen bis 100 Mk. werden z. B. sofort zurückgezahlt, bis 200 Mk. nach 14tägiger Kündigung, über 500 Mk. nach dreimonatlicher. Der Sparkasse steht das Recht zu, bei der gleichen Kündigungsfrist die Einlagen zurückzuzahlen.

Auf eine Anfrage des Stv. Bock erklärte

Bürgermeister **Stachowitz**, daß die Kasse in dringenden Fällen, soweit es der Kassenbestand erlaubt, auch größere Summen sofort zurückzahle und dem Publikum nach jeder Richtung hin entgegenzukommen bestrebt sei.

Der Referent fuhr dann weiter in seinen Erläuterungen fort. § 9 betrifft das Vorlegen der Sparkassenbücher: Wird ein Sparkassenbuch während 30 Jahren nicht vorgelegt, dann hört die Verzinsung auf. Nach einem Zeitraum von 50 Jahren verfällt, falls sich der Besitzer nicht meldet, der Betrag nach öffentlicher Bekanntmachung der Stadtgemeinde Thorn für wohltätige Zwecke. — Hierzu bemerkte

Bürgermeister **Stachowitz**, daß die erste Bestimmung, das Aufhören einer Verzinsung nach 30 Jahren, den gesetzlichen Bestimmungen entspreche, während das Verfallen eines Sparkassenbuches nach 50 Jahren, wenn sich der Besitzer nicht meldet, auf Grund neuerer ministerieller Entscheidungen in das Statut aufgenommen sei.

§ 10 des neuen Statuts behandelt die Ausleihung von Kapitalien auf Wechsel mit mindestens zwei sicheren Unterschriften, ferner Ausleihung von Kapitalien auf Schuldscheine bei zweiwöchentlicher Kündigung und regelmäßigen Abzahlungen.

Bürgermeister **Stachowitz** gab zu diesem Paragraphen Erläuterungen: Bisher wurden Darlehne gegen Dreimonatswechsel gegeben. Jetzt können Wechsel auch mit sechsmonatlicher Frist ausgestellt werden. Früher wurden die Wechsel gewöhnlich nach 3 Monaten bei einer Abzahlung von 10 Prozent auf 3 weitere Monate prolongiert, jetzt wolle man aber die Weichsel schon auf 6 Monate ausstellen, um Stempelausgaben 2c. zu ersparen. Die größte getroffene Neuerung bezieht sich aber auf die Gewährung von Darlehen gegen Schuldscheine. Man habe geglaubt, diese neue Einführung werde sich angesichts der strengen Wechselform bewähren, ohne daß sich hierbei Nachteile für die Sparkasse ergeben können. Die Schuldscheine sind von vornherein auf Abzahlung eingerichtet. Dies bedeutet eine ganz wesentliche Erleichterung für den Personalkredit. Schuldscheindarlehen werden nur an Einwohner der Stadt Thorn vergeben, wobei man von dem Prinzip ausgeht, daß die Sparkassenvorstände die Darlehnssucher genau kennen und die ausschlaggebenden Verhältnisse beurteilen können. Bei den Schuldscheinen ist von der neuen Bestimmung über Bürgen ganz abgesehen worden, wobei man aber ein Faustpfand oder andere Sachen als Sicherheit annimmt. Daß die Sparkassenvorstände an derartige Darlehen mit Vorsicht herantreten, ergibt sich von selbst. Alle Schuldscheine sind auf 14tägige Kündigung berechnet. Was die Einklagung der Darlehen auf Schuldscheine anbelangt, so ist dieselbe wie bei den Wechseln. Eine Schädigung und Gefahr für die Sparkassen tritt nicht ein. Der Personalkredit wird mehr in Anspruch genommen.

Eine weitere Bestimmung des § 10 bezieht sich auf hypothekarische Darlehen. Diese bedürfen von nun an der Genehmigung des Magistrats, früher der städtischen Behörden — Magistrat und Stadtverordnetenversammlung. —

Auf eine Anfrage des Stv. Bock bemerkte

Bürgermeister **Stachowitz**, daß das Sparkassenkuratorium aus Mitgliedern des Magistrats: Er — Stachowitz — sei Vorsitzender, Stadtrat Glückmann stellvertretender Vorsitzender — und 3 Stadtverordneten, den Herren Asch, Hellmoldt und Wolff, bestehe.

Stv. **Bock** hielt diese Anzahl für zu klein. Die Verantwortung des Sparkassenkuratoriums sei groß. Es würde sich empfehlen, die Mitgliederzahl des Kuratoriums zu erweitern.

Bürgermeister **Stachowitz** entgegnete, daß zu den Beschlüssen des Kuratoriums die Zustimmung des Magistrats erforderlich sei, der 16 Mitglieder zähle. Hier sei eine ausgiebige Beurteilung der Darlehnsgesuche doch möglich. Zudem habe man bei hypothekarischen Darlehen feste Unterlagen. Es werde da nur der 10- bis 12½fache Nutzungswert als Darlehn bewilligt. Bei einer größeren Mitgliederzahl des Kuratoriums müßte dessen Bewegungsfreiheit leiden. Eine genügende Sicherheit sei stets gegeben.

Stv. **Wolff** schloß sich den Ausführungen des Vorredners an und fügte hinzu, daß die neue Fassung des § 10 im Interesse der Darlehnssucher erfolgt sei.

Aus den weiteren Ausführungen des Referenten ist erwähnenswert, daß § 14 des neuen Statuts die Führung der Kassengeschäfte behandelt. Diese wird von städtischen Beamten besorgt, die eine Haftsumme zu hinterlegen haben, deren Höhe vom Magistrat festgesetzt wird. Nach § 18 wird die Ausstellung von Quittungen beibehalten. Hierzu bemerkte

Bürgermeister **Stachowitz**, daß die größten Sparkassen die Quittungen bei Aushändigung von Einlagen fallen gelassen haben, weil diese Quittungen keinen besonderen Wert hätten. In Thorn habe man aber vorläufig nicht die Absicht, die Quittungen fallen zu lassen.

Stv. **Dreyer** regte an, wenn man nun einmal schon daran gehe, die Fremdwörter aus dem Statut aus zu merzen, auch statt „Quittung" „Empfangsbescheinigung zu setzen.

Stv. **Trommer** entgegnete, man müsse die Verdeutschung mit Maß betreiben; im übrigen sei „Quittung" ein gutes deutsches Wort, das auch im Gesetzbuch enthalten sei.

§ 20 sieht beim Verlorengehen von Sparkassenbüchern vor, daß hierüber besondere Register zu führen seien.

Stv. **Mallon** bemängelte den jetzigen Sparkassenraum; der Raum für die Beamten wäre ein äußerst beengter.

Bürgermeister **Stachowitz** entgegnete, daß die Wand zwischen der Steuer- und Sparkasse nicht weiter geführt werden könne; im übrigen beziehe sich jetzt die Hauptfrage nicht auf den Raum, der zwar gegen früher etwas enger geworden sei, der Platz sei aber so verteilt, daß er ausreiche, auch für das Publikum. An manchen Tagen sei zwar der Raum gefüllt, das Publikum könne sich aber einrichten; der Aufenthalt auf dem Korridor sei nicht so schlimm. Wenn man die Sparkasse erweitern werde, dann sei es Zeit, an die Frage heranzutreten. Warum solle man sich schon jetzt mit einer Sache den Kopf zerbrechen, die erst in etwa 10 Jahren spruchreif sein werde.

Stv. **Mallon** bemerkte, der Sparer solle dem Steuerbeamten nicht sichtbar sein. Steuer- und Sparkassenräume müssen vollständig getrennt sein. Jetzt herrschen Uebelstände; es fehle tatsächlich an Raum.

Oberbürgermeister **Dr. Kersten**: Was geschehen sollte, dem ist Rechnung getragen. Die Beamten müssen mit einander in Verkehr stehen. Das Publikum ist vom Steuerkassenraum getrennt. In anderen Städten herrschen nicht so gute Verhältnisse, wie bei uns. In Berlin und Charlottenburg werden beispielsweise die Leute in die Sparkassenräume nach Marken vorgelassen; sie müssen oft recht lange auf den Straßen stehen. Hier in Thorn ist augenblicklich noch für längere Zeit Raum genug; wir können mit den gegenwärtigen Verhältnissen wohl zufrieden sein. Um übrigen soll ja das Ganze nur ein Provisorium sein. Falls sich die Räume als unzulänglich erweisen, dann werden die Zimmer des Kämmerers und Vollziehungsbeamten zur Sparkasse hinzugenommen und der Dezernent in einem anderen Raume untergebracht. Wenn später Gebäude für das Archiv und Museum zur Verfügung stehen werden, dann wäre genügend Raum geschaffen.

Die weiteren Paragraphen bleiben nach dem Bericht des Referenten unverändert. Im § 26 wird statt „Decharge" „Entlastung" gesetzt. (Eine Anregung des Stv. Wendel, für das Wort „Revision" „Prüfung" zu setzen, wurde nicht stattgegeben.) § 30 regelt die Bureaustunden in der Sparkasse: von 8 bis 1 und 3 bis 5 Uhr. § 33 ist neu eingefügt und behandelt die Heimsparbüchsen, wozu

Bürgermeister **Stachowitz** einige Erklärungen abgab: Die Heimsparbüchsen haben sich in Amerika, Oesterreich und Dänemark gut bewährt. Der Sparer erhält die kleine Sparkasse, während den Schlüssel der Beamte der Sparkasse behält, so daß der Sparer gar nicht in der Lage ist, die Sparkasse öffnen zu können. Wenn auf der Sparkasse von einem Beamten diese sogenannte Heimsparkasse geöffnet ist, wird die darin enthaltene Summe auf das Sparkassenkonto des betreffenden Sparers eingetragen. In Amerika sind nach diesem System viele Millionen gespart worden. Man habe auch in Thorn die Einführung vorgesehen. Das Verfahren sei sehr einfach. Der Preis für eine Heimsparkasse stelle sich auf 2 Mark, dieser Betrag, der vom Sparer selbst getragen werden müsse, werde verzinst. Hoffentlich werde man damit in Thorn gute Erfolge erzielen. Im übrigen handele es sich ja auch nur um einen Versuch.

Der letzte § 35 regelt die Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern des Magistrats.

Die Vorlage wird genehmigt.

Ueber

Feuerwehrangelegenheiten

referiert Stv. Zährer. Zunächst handelte es sich um Erhöhung der Gebühren für die Feuerwehr und zwar soll fortan der Brandmeister 4,50 Mk. erhalten, der Feuerwehrmann 2 Mk.; das bedeutet eine Erhöhung gegen die bisherigen Sätze von 50 Pf. Zudem erhöht sich der Satz beim Feuerwehrmann auf 2,25 Mk., wenn er Feuerwache beim Theater hat. Nach Abzug von fortfallenden Ausgaben für Löscharbeiten rechnet man hierbei mit einer jährlichen Mehrausgabe von etwa 500 Mark.

Stadtbaurat **Gauer** bemerkte hierzu, daß die Vorlage im Zusammenhang mit der nächsten, Verschmelzung der städtischen und freiwilligen Feuerwehr, stehe. Künftig erfolge die Feuerlöschhilfe unentgeltlich, nur die gröbere Arbeit werde bezahlt, und zwar, wie früher, extra, ebenso die Nachtwachen. Die Gebühren für Nachtwachen seien seit 1896 nicht erhöht. Die Forderung auf Erhöhung dieser Gebühren sei gerechtfertigt, weil die Löhne durchweg verändert sind. Durch Erhöhung der Wachgelder erwachse eine Mehrausgabe von 970 Mk. Durch den Fortfall der Ausgaben für Feuerlöschhilfe ermäßige sich dieser Betrag auf etwa 500 Mk. In Betracht kommen bei der Erhöhung 24 Mann.

Stv. **Bock** fragt an, was angesichts der Verschmelzung der beiden Wehren die Zukunft bringen werde. Unsere Feuerwehr sei in den Grundmauern erschüttert worden. Er frage, was geschehen werde. Man erzähle sich, daß die Stelle eines Brandinspektors ausgeschrieben und eine fachmännische Kraft von auswärts herangezogen werden solle. Liege dieses vor, so sei seines Erachtens, die Vorlage verfrüht. Wenn ein Fachmann gegen festes Gehalt angestellt werde, so werde dieser Herr die Feuerwehr nach seinem Stil reformieren. Aus diesem Grunde sei die Vorlage verfrüht. Wenn dieses aber nicht vorliege, sei ebenfalls kein Grund vorhanden, Aenderungen vorzunehmen. Bis jetzt habe man tatsächlich recht billig gewirtschaftet und trotz der billigen Wirtschaft gute Resultate erzielt. Die freiwillige Feuerwehr habe allerdings für unsere Verhälnisse etwas nachgelassen, dagegen habe aber die städtische Feuerwehr allen Anforderungen entsprochen, ihre Aufgabe voll und ganz erfüllt. Er bitte um Aufklärung, was für die Zukunft in Aussicht genommen sei.

Oberbürgermeister **Dr. Kersten**: Daß unsere Feuerwehr in ihren Grundpfeilern erschüttert sei, wie sich der Herr Stadtverordnete Bock ausdrückte, davon ist mir nichts bekannt. Auf die Frage, ob große Umwälzungen in Aussicht genommen seien, kann ich nur bemerken, daß alles ziemlich beim Alten bleiben soll. Durch die Verschmelzung sollen sich die beiden Wehren nur näher gebracht werden. Es wird dadurch etwas mehr Festeres, etwas mehr Einheitlicheres geschaffen. An dem Geiste soll nichts geändert werden. Ich will darauf hinweisen, daß der Geist der Feuerwehren früher ein guter gewesen ist und es auch heute noch ist. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr tun auch noch heute ihre Pflicht, wie sie es früher getan haben. Sie sind jetzt mit demselben Eifer am Platze, wie früher. Die geplante Besetzung des Postens eines Feuerwehrinspektors trifft zu. Nachdem Herr Leipolz aus Gesundheitsrücksichten seine Stellung gekündigt hat, haben wir uns umgesehen, wem wir die Stelle übertragen könnten, und sind zu dem Resultat gekommen, daß sich diese Stelle nebenamtlich auf die Dauer nicht halten läßt, mit Rücksicht auf das Wachstum unserer Stadt und ihre räumliche Ausdehnung, namentlich auch bei Bränden in Mocker, und daß es aus diesen Gründen zweckmäßig wäre, für den Posten eines Brandinspektors eine Persönlichkeit zu finden, die in der Hauptsache ihre Kräfte dieser Stellung widmet. Mit der Prüfung dieser Frage sind wir noch nicht zu einem Abschluß gekommen. Sobald der Magistrat in der Lage sein wird, einen Beschluß zu fassen, wird Ihnen eine diesbezügliche Vorlage zugehen. Indessen hat der Herr Baurat beschlossen, in der organisatorischen Tätigkeit schon jetzt vorzugehen, zumal Ende Mai und Anfang Juni hier ein Feuerwehrfest sämtlicher Wehren Westpreußens stattfindet und er den Fremden eine geeinte und gefestigte Thorner Wehr vorführen möchte, um vor dem kritischen Blick anderer Wehren bestehen zu können. Durch die Vereinigung der beiden Wehren vergeben wir uns gar nichts. Der gewählte Leiter der vereinigten Wehren

untersteht dem Baurat und hat nur im einzelnen die Ausbildung der Mannschaften wahrzunehmen. Diese Organisation hat sich in vielen Städten, auch in größeren, nach den eingezogenen Auskünften vorzüglich bewährt. Es wird nichts geändert, auch wenn ein Feuerwehrinspektor von auswärts hierher kommt. Die Erhöhung der Beiträge für die Feuerwache wird durch die veränderten Zeitverhältnisse gerechtfertigt. Wenn sich ein Feuerwehrmann die ganze Nacht auf der Wache aufhält und dafür nur 1,50 Mk. erhält, so ist dies gering bezahlt. Auch die Bezahlung der Spritzenmeister mit 4,50 Mark ist eine entsprechende Entschädigung und angemessene Forderung. Anders liegt der Fall bei der freiwilligen Feuerwehr. Deren Mitglieder erhalten nicht und fordern auch nicht eine Entschädigung. Sie halten nach der Verschmelzung nur gemeinschaftliche Uebungen ab und werden dadurch kameradschaftlich näher gebracht. Auf diese Weise kommt mehr eine Geschlossenheit nach innen und nach außen zustande, Reibungen werden dadurch in Zukunft vermieden.

Stv. **Bock:** Danach besteht ja zwischen den Feuerwehrleuten doch ein Unterschied, indem die einen zum Wachdienst herangezogen werden und die anderen nicht. Auf diese Weise kommt es, daß die städtische Feuerwehr stets zuerst auf der Brandstelle eintrifft. Etwas einheitlicheres wird durch die Verschmelzung nicht geschaffen. Daß der neue Brandinspektor dem Baurat unterstellt werden soll, verstehe ich nicht Der Baurat ist doch ein Laie auf diesem Gebiet. Ein Fachmann wird sich diese Unterordnung nicht gefallen lassen. Wir hatten hier einen alten Feuerwehrinspektor, der unersetzlich ist. Er soll sein Amt aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt haben, ich sehe aber dem Herrn keine Krankheit an. Wenn er seinen Dienst gekündigt hat, so ist dies zu verstehen: Wenn ihm bei kolossaler Kälte ein Wasserstrahl ins Gesicht fährt und seine Bitte, abtreten zu dürfen, abgeschlagen wird, so kann man sich lebhaft in seine Gefühle hineinversetzen. Unter solchen Umständen wird man auch dem neuen Brandinspektor nicht zumuten können, daß er arbeiten werde. Ich stelle den Antrag, es beim Alten zu belassen oder aber die Vorlage zurückzustellen, bis der neue Brandmeister eingestellt ist.

Oberbürgermeister **Dr. Kersten:** Was Herr Bock über Herrn Leipolz bemerkte, daß er unersetzlich sei, so muß ich dem doch widersprechen: Kein Mensch ist unersetzlich! Trotzdem erkenne ich an, daß sich Herr Leipolz in vieler Beziehung nützlich gemacht und Verdienste erworben hat. Alles hat aber auch sein Ende. Zunächst ist Herr Leipolz nicht unersetzlich. Für jeden Posten gibt es brauchbare Menschen; jeder kann ersetzt werden. Wenn an uns das Ersuchen gestellt wird, das alte Verhältnis wiederherzustellen, so muß ich dies mit Entschiedenheit zurückweisen. Wer soweit gegangen ist, wie Herr Leipolz, kann nicht wieder in eine solche Stellung zurückberufen werden. Wenn ein Vorgesetzter einem Untergebenen Unrecht getan hat, so gibt es für diesen Mittel und Wege, sich Genugtuung zu verschaffen. Herr Leipolz hatte das Recht und die Pflicht, bei der vorgesetzten Behörde, in diesem Falle bei mir, vorstellig zu werden und mir zu sagen: Das und das ist mir passiert; ich bitte um Remedur. Er hätte Genugtuung bekommen. Herr Leipolz hat in dieser Angelegenheit bis heute nichts getan. Er hat lediglich eine Kündigung dem Magistrat eingereicht mit der Motivierung, daß seine Gesundheit ihn nötige, von seiner Stelle zurückzutreten. Daß Herr Leipolz wegen einer Beleidigung zurückgetreten ist, kann ich nicht annehmen; denn sonst hätte uns Herr Leipolz belogen, wenn er zurückgetreten wäre, und dabei gedacht hätte: Seht zu, ob ich unentbehrlich bin, oder nicht. — Meine Herren! Die Verhandlungen haben sich in die Länge gezogen. Herr Leipolz hätte noch Gelegenheit gehabt, an die richtige Stelle heranzutreten. Es wäre wohl über die ganze Sache der Mantel der christlichen Nächstenliebe gedeckt worden; doch ist nichts von dem geschehen. Solch ein Mann in dieser verantwortlichen Stellung aber, der die Autorität so wenig achtet, kann nicht mehr den verantwortungsvollen Posten übernehmen. Sie werden nicht billigen können, daß einem derartigen Antrag stattgegeben wird. Wir müssen jetzt mit anderen Verhältnissen rechnen. Es wird Ihnen eine Regelung vorgeschlagen, die etwas mehr kosten wird, den Zeitverhältnissen aber mehr entspricht. Was die Unterstellung unter eine andere Aufsicht anbelangt, speziell, daß der Feuerwehrinspektor niemandem unterstellt werden solle, so muß auch bei uns der Feuerwehrinspektor dem Baurat unterstellt werden; anders läßt sich das nicht machen. Natürlich wird ein ganz genaues Verzeichnis seiner Befugnisse aufgestellt, damit Reibereien vermieden werden. Es wird zu diesem Zwecke eine neue Organisation ausgearbeitet.

Stadtbaurat **Gauer:** Daß der Zwiespalt in den beiden Wehren durch die Wachen hervorgerufen sei, entspricht nicht den Tatsachen; da ist Herr Bock falsch unterrichtet. Durch die Wachen ist kein Zwiespalt entstanden. Kürzlich war ein städtischer Feuerwehrmann vom Wachdienst dispensiert. Die Zumutung an die freiwillige Feuerwehr, die Nachtwache zu übernehmen, wurde von vielen Seiten mit großer Entrüstung zurückgewiesen. Die städtische Feuerwehr war immer eher zur Stelle. Die Mißgunst zwischen den beiden Feuerwehren war von jeher eine große. Nachdem Redner ein Beispiel gelegentlich eines Brandes angeführt hatte, wo sich zwei Feuerwehrleute wegen der Bespannung umhergerissen hätten, schloß er: So konnte es nicht weiter gehen. Vorläufig hat man eine einheitliche Leitung erreicht. Der älteste Brandmeister hat jetzt stets das Kommando. Als Feuerherr kann ich der freiwilligen Wehr kein gutes Zeugnis ausstellen; die Uebungen waren schlecht besucht. Jetzt werden sie besser besucht. Allerdings werden 3 Tage in der Woche an die Mitglieder angestrengte Dienststunden gestellt und es ist daher auch erklärlich, wenn sie nicht zu jeder Sache kommen.

Stv. **Wendel** erklärte, die Verschmelzung der beiden Wehren wäre nur ein künstliche, und äußerte sich zu beiden Vorlagen in ablehnendem Sinne; zum mindesten sollte man die Vorlagen vertagen.

Stv. **Ackermann** hielt die Erhöhung der Gebühren für die Feuerwache für notwendig und trat im übrigen für Vertagung des zweiten Punktes, Verschmelzung der beiden Wehren, ein.

Stadtbaurat **Gauer** erklärte nochmals die Erhöhung der Gebühren für gerechtfertigt. Was die Verschmelzung der beiden Wehren anbelange, so hätten beide Wehren einen dahinzielenden einstimmigen Beschluß gefaßt. Man würde beiden Wehren durch die Nichtanerkennung der Verschmelzuug wehe tun. Hierzu habe man kein Recht, sondern könne höchstens nur von der bereits vollzogenen Tatsache Kenntnis nehmen.

Stv. **Wartmann** erblickte in der Verschmelzung eine Verbesserung.

Nachdem sich noch Oberbürgermeister Dr. Kersten und Stv. Ackermann für die Vorlage ausgesprochen hatten, wurde ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen. — Die Vorlagen wurden sodann gegen eine kleine Minorität angenommen.

Ueber Verwendung für Insekten-Vertilgung bewilligter Mittel zur

Verbesserung der Kulturen referierte Stv. Radke. Der Herr Oberförster verlangt nachträglich für Bekämpfung des Kiefernspinners, der von Schulitz über die Weichsel in die städtischen Forsten gewandert sei, etwa 900 Mark. Bei dieser Gelegenheit bemängelte

Stv. **Bock** unsere Kulturen in Weißhof, die in der Tat wirklich jämmerlich aussehen. Gleichzeitig verbreitete sich Redner über die Kaninchenplage. Es werden nicht weniger, im Gegenteil, von Jahr zu Jahr immer mehr Kaninchen, die in den Kulturen und Gärten ungeheuren Schaden anrichten. Es müßten alle Mittel angewendet werden, um der Plage zu begegnen.

Oberbürgermeister **Dr. Kersten** betonte, daß er strenge Anordnungen getroffen habe, der Kaninchenplage zu Leibe zu gehen. Im vorigen Winter habe man gute Erfolge erzielt, indem man über 1200 Stück zur Strecke gebracht habe. Welche Vorteile diese Anzahl zu bedeuten habe, legte Redner zahlenmäßig dar. Wenn von diesen 1200 Stück nämlich 600 Weibchen wären, die im Laufe des Sommers je 3 × 5 = 15 Junge geworfen hätten, von diesen Jungen die Häfte wiederum je 2 × 5 = 10 und der letzte Satz je 1 × 5, dann ergäbe dies schon eine ungeheure Zahl. Doch die Kaninchen seien noch da, auch trotz des strengen Winters. Die Forstbeamten seien angewiesen, Kaninchenbaue aufzusuchen und zu vernichten. Jeden Montag müsse ihm darüber Bericht erstattet werden. Er kontrolliere oft persönlich die Beamten. Doch alle Maßnahmen können die Plage nicht aus der Welt schaffen, wenn nicht auch der Militärfiskus gegen die Kaninchenplage energisch vorgehe. In den Wällen, deren Betreten dem Publikum untersagt ist, gedeihen die Kaninchen besonders gut. Er glaube, daß die Militärverwaltung gegen die Kaninchen nicht mit der erforderlichen Strenge und Sachkunde, wie sie es versprochen, vorgehe. Was weiter die Kulturen in Weißhof betreffe, so sehen sie ja recht traurig aus. Dort walte aber ein widriges Schicksal. Die Kulturen wollen nicht wachsen. Hier stehe auch der Oberförster vor einem Rätsel. Er habe allerdings zugegeben, daß er zu große Flächen kultiviert habe, um das Gelände schneller aufzuforsten Immerhin ist aber schon manches nachgebessert worden. Doch sterben immer wieder größere Flächen ab. Vom nächsten Jahre ab wolle man, da mit Nadelholz nichts zu machen wäre, die Fehlstellen mit Birken, Akazien und Eschen bepflanzen. Die Birke gedeihe an den fraglichen Stellen besonders gut. — Der Herr Oberbürgermeister beruhigte Herrn Bock und erklärte, daß alles getan werde, um den üblen Erscheinungen auf den Grund zu gehen. Es sei bis dahin aber leider noch nicht gelungen, Wandel zu schaffen. Trotzdem werde die Versammlung wohl nichts gegen die beantragte Nachbewilligung von 900 Mark einzuwenden haben.

Stv. **Hentschel** bemerkte, daß die Kaninchen nun auch Mocker heimsuchten (Zuruf aus der Versammlung: „Sind auch eingemeindet!" — Heiterkeit) und großen Schaden anrichteten. Redner beschwert sich dann, daß der Oberförster der Kaninchenjagd durch Frettchen Schwierigkeiten in den Weg lege.

Oberbürgermeister **Dr. Kersten** erklärte, daß jedermann auf seinem Grundstück auf Kaninchen Jagd machen könne, mit einem Gewehr allerdings fremden Boden nicht betreten dürfe. Der Oberförster könne die Kaninchenjagd nicht verbieten. Nachdem noch der Herr Oberbürgermeister die Erklärung abgegeben hatte, daß alles getan werde, um der Kaninchenplage zu begegnen, wurde die Vorlage genehmigt.

Bei der Vorlage über unentgeltliche Hergabe von Grund und Boden zum

Bau der Eisenbahn Thorn-Unislaw

hielt Oberbürgermeister **Dr. Kersten** folgenden Erläuterungsvortrag: Die Nebenbahnvorlagen, die alljährlich im preußischen Landtag eingebracht werden, sehen als erste Grundbestimmung für Nebenbahnen an, daß die beteiligten Kreise den erforderlichen Grund und Boden kostenfrei zur Verfügung stellen. Nur wenn die Leistungsunfähigkeit einer Gemeinde nachgewiesen ist, werden die Kosten für den Grund und Boden auf den Staat übernommen. Im Landtage ist diese Maßregel wiederholt zur Richtschnur genommen, ob eine beantragte Bahn als Bedürfnis anerkannt wird oder ob nicht zu viel Geschrei erhoben worden ist, daß den beteiligten Interessenten wirtschaftliche Vorteile durch die neue Bahn erwachsen. Dies ist der beste Maßstab für die Beurteilung. Kommen Sie nicht zu der Ueberzeugung, daß die wirtschaftlichen Interessen durch die unentgeltliche Hergabe des Grund und Bodens ein Aequivalent erhalten, dann zieht der Staat den Schluß, daß die Bahn eine so wenig wirtschaftliche Bedeutung habe, daß sie zu bauen kein Bedürfnis vorliege, und der Staat die Verantwortung nicht übernimmt. Die Bahn Thorn-Unislaw ist im vorjährigen Etat aufgenommen. An dem Grund und Boden sind Thorn Stadt und Land, sowie Culm interessiert. Die Bahn führt von dem neuen Bahnhof Mocker nach Munsch, dort kommt der erste Bahnhof zu stehen, wendet sich dann an der Chaussee entlang durch unsere Forst nach Rosenberg und geht dann weiter nach Unislaw. Von uns, dem Stadtkreis Thorn, wird ein Terrain von 10 ha verlangt. Es läßt sich die Sachlage heute nicht so übersehen, daß man bestimmte Ziffern nennen kann, wieviel die 10 ha kosten werden. Nicht um den Wert des Grund und Bodens geht es, sondern um die wirtschaftlichen Vorteile. Vorweg kann man bestimmte Angaben nicht festlegen, in der Hauptsache erst beim Bau selbst. Um sparsam zu wirtschaften und bei der erheblichen Belastung des Stadtkreises, kann man eine bestimmte Summe hier nicht nennen, auch nicht den Beteiligten schon jetzt einen Fingerzeig geben, was wir anlegen müssen. Das müssen sich schon die einzelnen Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums selbst zurechtlegen, was dort in jenem Teil von Mocker für die 10 ha von den verschiedensten Grundstücken aufzuwenden sein wird. Diese Kosten muß der Stadtkreis übernehmen. Ebenso muß auch der Landkreis Thorn und der Kreis Culm das Seinige dazu beisteuern. Kommen Sie zu der Ueberzeugung, daß die neue Bahn erhebliche wirtschaftliche Vorteile für Thorn bringt, nicht nur den Thorner Landkreis uns erschließt, sondern auch das Culmer Land und die Stadt Culm, die sich gegenwärtig stark nach Bromberg hinzieht, zu dieser Ueberzeugung sind wir im Magistrat gekommen und haben die langjährigen Bestrebungen der Handelskammer auf diesem Gebiet für berechtigt erkannt, weil sie große Vorteile für Thorn bieten, dann stellen Sie die Summe für die 10 ha aus den städtischen Fonds dem Staat zur Verfügung. Ihr Ausschuß ist mit uns zu dieser Ueberzeugung gekommen. Lassen Sie demnach durch eine Ablehnung das Projekt nicht scheitern.

Ich möchte hierbei nicht unerwähnt lassen, was hierbei den Stadtkreis noch weiter berührt, nämlich unseren Besitz im Landkreis. Die Bahn geht von Munsch durch unseren Wald. Die Strecke soll eine Breite von 25 Meter haben. Nun verlangt die Militärverwaltung stellenweise Freilegung einer Breite von 650, stellenweise sogar von 850 Meter. Es müßte hier ein großer Teil des Waldes abgeholzt werden. Dieses Gelände brauchen wir nicht umsonst herzugeben. In erster Linie ist der Kreis nur verpflichtet, einen Streifen Landes in einer Breite von 25 Meter herzugeben. Was der Militärfiskus braucht, muß er vom Kreis gegen volle Berechnung des entstandenen Verlusts abkaufen, so daß wir eine gleiche Waldfläche an einer anderen Stelle anlegen können. Dies wollte ich nicht unerwähnt lassen. Doch hat dies mit unserer Vorlage nichts zu tun. Die Stadt hat zu erwarten, daß größere Terrains abgetreten werden müssen. Ich bitte hier davon abzusehen, sondern lediglich unsere Sache zu behandeln.

Stv. **Wolff** betonte die wirtschaftliche Bedeutung der Vorlage und empfahl Annahme.

Stv. **Dreyer** stellte zur Geschäftsordnung den Antrag, die Angelegenheit in geheimer Sitzung weiter zu beraten.

Zum Schluß der Sitzung ging man dieserhalb zur geheimen Sitzung über, die aber, nachdem Herr Oberbürgermeister Dr. Kersten erklärte, daß er seinen in öffentlicher Sitzung gemachten Ausführungen nichts hinzuzusetzen habe, wieder in eine öffentliche umgewandelt wurde. Es wurde der Magistratsantrag einstimmig angenommen, das Gelände seitens der Stadt im Stadtkreise für die Bahn Thorn—Unislaw unentgeltlich herzugeben, dagegen das Gelände im Landkreise, soweit es vom Landkreise erworben werden muß, gegen eine entsprechende Entschädigung, ebenso das geforderte Mehrgelände, das die Militärverwaltung zu beiden Seiten des Bahngeländes beansprucht, ebenfalls nur gegen Zahlung des Wertes zu überlassen.

Ueber einen Vertrag mit der Königl. Preuß. Eisenbahnverwaltung über Austausch von Flächen und zu Waldschutzanlagen zur Verfügung zu stellende Flächen zu der durch den

Bau des neuen Bahnhofs Thorn-Mocker

erforderlich werdenden Verlegung der Thorn-Marienburger Bahn referierte

Stv. **Zährer:** In Frage komme Gelände von Katharinenflur beim Rennplatz. Der Preis sei gegenseitig auf 5300 Mark festgesetzt.

Oberbürgermeister **Dr. Kersten:** Durch die notwendige Verlegung des Bahnhofs Mocker wird eine Strecke frei. Diese Strecke beabsichtigte die Eisenbahnverwaltung zu verkaufen. Dieser Streifen zieht sich in der Hauptsache neben unserem Gelände hin, in einer Breite von 20 bis 25 Metern. Wenn dieser Streifen Landes in andere Hände käme, könnte das für uns unangenehm werden. Es ist gelungen, diese frei werdende Stelle für uns zu gewinnen, und zwar haben wir uns auf einen Austausch geeinigt, den die Eisenbahnverwaltung für die neue Trace nötig hat. Was wir abgeben, ist nicht so groß als das, was wir vom Eisenbahnfiskus erhalten. Diese Fläche ist etwas größer als unsere, zum Teil für uns auch wertvoller, weil der neu erworbene Streifen an der Chaussee liegt. Für uns kommt bei der Weggabe nur die Unannehmlichkeit in Betracht, daß die Eisenbahn unser Terrain quer durchschneidet. Nach reiflicher Ueberlegung sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß diese wirtschaftliche Erschwernis durch die übrigen Vorteile aufgehoben wird. Darum haben wir es nicht erst zu einer Enteignung unseres Geländes kommen lassen.

Auf eine Anfrage des Stv. Bock erklärte weiter der Herr Oberbürgermeister, daß die an die Eisenbahnverwaltung abzutretende Fläche 2,26 ha. betrage, wovon 39 ar Eigentum der Stadt bleiben, allerdings bei beschränkter Nutzung. Das an die Stadt abzutretende Gelände hat einen Flächeninhalt von 3,52 ha.

Nachdem noch auf eine Anfrage des Stv. Ackermann Stadtrat Falkenberg bemerkt hatte, daß der Grund und Boden des alten Bahnhofs Mocker bestehen bleibe, wurde die Vorlage bewilligt.

Kleinere Vorlagen.

Die Protokolle der monatlichen ordentlichen Kassenrevision sämtlicher städtischen Kassen am 25. April gaben zu Ausstellungen keinen Anlaß. — Für unentgeltliche Benutzung der Dillschen Badeanstalt, wofür jährlich 450 Mk. gezahlt wurden, bewilligte die Versammlung jetzt 500 Mk. — An Umzugskosten wurden dem von Wiesbaden hier angestellten städtischen Landmesser Rotzoll 664 Mk. gewährt. — Gegen die Beleihung des Grundstücks Altstadt Blatt 247 in Höhe von 10 600 Mk. wurden Einwendungen nicht erhoben, desgleichen nicht gegen die Beleihung des Grundstücks Fischerstraße 9 mit 15 000 Mk. — Als Beihilfe zu einer Festschrift über die St. Georgenkirche (Einen längeren Auszug hat die „Thorner Zeitung" daraus bereits in der letzten Sonntagsausgabe gebracht. Anmerkung der Redaktion.) wurden Herrn Pfarrer Heuer 85 Mk. bewilligt. (400 Mk. hat bereits das Kultusministerium bewilligt; durch freiwillige Spenden sind 50 Mark aufgebracht worden.) — Zur Ausschmückung der Straßen aus Anlaß der Anwesenheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, zur Einweihung der St. Georgenkirche in Thorn-Mocker am 17. Mai wurden 2000 Mk., und zwar 1500 Mk. für Ausschmückung der Straßen und 500 Mk. zur Anschaffung von Fahnen, gefordert und ohne Debatte bewilligt. Wie der Herr Oberbürgermeister bemerkte, trifft der Prinz am 17. Mai 12^{23} Uhr mittags auf dem Hauptbahnhof Thorn ein und fährt über die Brücke durch die Wilhelmstraße, Katharinenstraße, Elisabethstraße, Breite- und Culmerstraße, Culmer Durchbruch und Graudenzerstraße zur Georgenkirche. Die Anwohner der genannten oder angrenzenden Straßen, sowie des Altstädtischen und Neustädtischen Markts werden gebeten, ihre Häuser zu schmücken. Für festlichen Schmuck der weniger angebauten Straßen werde die Stadt Sorge tragen. Bei dieser Gelegenheit empfehle es sich, auch das verbrauchte Fahnenmaterial zu erneuern. Nach der vollzogenen Weihe der Kirche begibt sich der Prinz auf demselben Wege, den er gekommen, nach dem Bahnhof zurück, um sofort abzureisen. An einem

Festessen nimmt er nicht teil. — Weiter bewilligte die Versammlung einen Beitrag von 1000 Mk. für die Veranstaltung des 26. Westpreußischen Provinzial-Feuerwehrverbandstages, der in Thorn Ende Mai stattfindet.

Zu einem persönlichen Intermezzo kam es bei der Rechnungslegung der städtischen Feuersozietätskasse für das Jahr 1906 und der städtischen Steuerkasse für das Steuerjahr 1905. Nachdem der Referent,

Stv. **Radke**, eine ganze Reihe von Zahlen, die aber durchweg, vielleicht auch wegen der im Hause herrschenden Unruhe, unverständlich geblieben waren, in rascher Reihenfolge flott heruntergelesen hatte, bemerkte

Stv. **Bock**, daß niemand im Saale diesen Zahlen habe folgen und sich infolgedessen auch keinen Ueberblick bilden können. Es sei doch die Absicht des Magistrats, der städtischen Körperschaft einen finanziellen Ueberblick zu geben, und daher möchte er den Magistrat bitten, jedem Stadtverordneten vervielfältigte Rechnungsabschlüsse vorher zuzustellen, damit sich jeder zu Hause an der Hand des alten Haushaltungsplanes ein Bild von der Sachlage machen könne.

Oberbürgermeister **Dr. Kersten** hielt dem entgegen, daß die gewünschten Vervielfältigungen große Kosten verursachen würden, im übrigen werde beim Finalabschluß ein genügend klares Bild entworfen.

Stv.-V. **Boethke** bemerkte, daß sich das Referat übersichtlicher gestalten werde, sobald sich der Herr Referent in seine Materie besser eingearbeitet haben werde.

Stv. **Radke:** Er möchte sich ausbitten, daß derartige Aeußerungen unterbleiben. Er habe schon längere Zeit derartige Rechnungen geführt. Redner schloß: „Wenn Sie's können, dann machen Sie's besser!"

Stv. **Boethke** verwahrte sich dagegen, daß er die Fähigkeiten des Referenten habe in Zweifel ziehen wollen. Dies wäre ja auch eine Torheit.

Stv. **Bock** führte an, die vielen Zahlen nähmen viel Zeit in Anspruch und belasteten nur den Referenten.

Stv. **Wentscher** schloß sich den Ausführungen des Vorredners an und wünschte statt einer großen Reihe von Zahlen eine kurze Kritik des Berichterstatters. An maßgebender Stelle mögen Anregungen gegeben werden, wie dem jetzt herrschenden Uebelstande abzuhelfen sei.

Stv. **Radke:** Eine Rechnung enthält Zahlen, die mir vorliegende einige 100 000 von Zahlen.

Stv.-V. **Boethke:** Der Herr Berichterstatter ist erregt. Ich sehe nicht ein, weshalb eine große Menge dieser Zahlen nicht weggelassen werden kann.

Stv. **Wolff:** Der Herr Referent ist aufgeregt. Den Anregungen der Herren Bock und Wentscher kann keine Folge gegeben werden. Es könnten im Referat vielleicht nur die Abweichungen gegen den Voranschlag verlesen werden; im übrigen erfordert die Prüfung der Rechnungen große Arbeit.

Stv. **Wentscher** wünschte, daß die Form des Referats vereinfacht werde.

Nachdem noch Stv. Bock konstatiert hatte, daß man mit derartigen Sachen viel Zeit vertrödele, wurde Entlastung erteilt.

Schluß $6^3/_4$ Uhr nachmittags.



Amtliche Notierungen der Danziger Börse
vom 11 Mai
(Ohne Gewähr.)

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notierten Preise 2 Mark per Tonne sogenannte Faktorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogramm
inländisch bunt 745 Gr. 209 Mk. bez.
inländisch rot 766–777 Gr. 209–213 Mk. bez.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
transito ohne Gewicht $129^1/_2$–135 Mk. bez.

Mais per Tonne 100 Kilogramm.
transito 109–108 Mk. bez.

Kleie per 100 Kilogr. Weizen- 11,10–11,70 Mk. bez.
Roggen- 12,75–12,90 Mk. bez.

216. Königl. Preuß. Klassenlotterie.

5. Klasse. 5. Ziehungstag. 11. Mai 1907. Vormittag.
Nur die Gewinne über 240 Mk. sind in Klammern beigef. (Ohne Gewähr. A. St.-A. f. Z.) (Nachdruck verboten.)

166 (500) 299 343 856 967 1123 (500) 31 321 68 (1000) 711 67 901 2065 307 481 591 864 92 3195 (500) 393 413 93 (500) 602 45 749 812 4118 (500) 214 426 502 643 740 54 61 803 59 (500) 961 (1000) 5005 239 392 (1000) 402 64 758 72 959 6020 150 264 304 522 26 32 94 822 7113 372 557 702 13 71 893 8194 374 616 730 9028 62 331 (1000) 536 754 809 962 (1000)

10305 40 61 471 812 11911 12123 326 555 618 821 13516 69 692 759 971 14142 296 326 42 460 685 86 717 27 53 83 15178 446 601 54 709 55 874 (500) 931 16759 976 (3000) 17277 468 686 899 973 18050 927 19131 297 483 635

20192 222 780 860 93 992 (500) 21034 (3000) 170 244 441 (500) 91 574 701 63 805 (1000) 65 74 91 22199 410 608 796 803 23098 135 69 (1000) 311 64 623 744 824 82 931 24020 207 415 658 758 71 892 975 25153 265 (1000) 364 458 69 (500) 513 (1000) 29 884 26066 145 92 309 438 567 (500) 871 83 950 89 27027 198 595 639 743 887 28316 500 29130 40 48 50 353 71 72 448 78 793 937

30238 647 795 941 54 (500) 31056 134 263 319 566 642 718 61 32136 57 315 539 55 (500) 848 (3000) 925 33091 116 479 599 (3000) 696 773 964 (1000) 34162 204 12 91 305 454 74 508 639 76 700 19 35 (3000) 928 65 35141 77 203 406 63 578 772 911 94 36145 398 427 85 572 602 748 811 19 32 997 37006 120 46 (1000) 254 78 412 540 (500) 692 805 21 29 38167 97 383 710 864 (500) 933 (500) 39219 358 420 38 59 93 529 74 638 863 997

40045 151 297 355 423 581 699 795 41602 819 46 92 42270 (500) 304 14 52 512 74 (500) 612 (1000) 31 (500) 64 709 10 (1000) 48 (500) 974 43069 103 246 585 638 765 71 81 967 44184 (500) 547 712 941 45069 488 577 808 46429 89 577 690 730 47037 94 552 612 37 849 988 48086 211 336 671 821 49030 (500) 415 36 709 48 56

50029 (50000) 242 326 (1000) 62 (1000) 595 634 55 (500) 763 863 51018 287 314 (5000) 476 555 691 (10000) 707 (3000) 865 (1000) 52321 444 86 512 706 53028 128 480 779 808 11 54127 254 77 353 405 536 (500) 88 901 55324 86 526 88 798 835 56221 56 373 405 40 553 889 57035 48 192 (1000) 272 (500) 94 373 510 60 753 836 58024 33 108 90 265 457 (500) 69 511 636 992 59437 549 (1000) 613 948 84 (500) 90 (1000)

60011 (3000) 300 63 419 629 782 (500) 61028 132 44 493 521 631 849 99 982 62377 500 759 816 63052 123 255 387 91 618 22 935 64027 71 126 353 60 406 55 90 727 65018 63 109 14 221 (3000) 389 585 (500) 650 58 87 972 66067 254 335 37 (500) 85 407 534 619 748 861 67055 (500) 97 134 374 554 688 732 68010 133 (500) 204 328 52 470 560 69061 (500) 137 42 261 557 753 59 (15000) 849

70244 78 484 526 93 673 71203 408 68 887 94 72094 198 278 348 407 701 895 938 46 53 73278 411 29 808 74305 429 585 942 75350 (1000) 431 512 719 22 (3000) 76025 64 131 851 935 70 77216 73 327 (500) 590 637 703 76 (1000) 78056 118 255 363 439 703 79014 454 585 647 844

80076 225 455 595 617 766 982 81143 268 446 613 853 (500) 82066 150 227 525 971 83332 433 630 734 804 77 84666 85106 (500) 637 706 13 86338 474 640 98 738 895 918 21 87242 58 91 453 505 33 605 835 88074 447 640 772 82 89026 82 173 310 24 57 497 792 873 936 (1000)

90100 339 92 453 75 557 802 91177 265 385 512 14 83 (500) 822 983 92064 107 330 534 55 70 788 93063 90 121 424 632 (500) 750 870 925 94149 79 310 629 882 988 95177 387 543 662 750 96063 80 (1000) 122 96 277 402 78 528 657 732 867 951 97025 29 125 74 402 608 71 807 964 98151 258 393 (3000) 439 (500) 836 924 99160 522 766 (3000) 88

100149 281 370 73 441 78 578 651 735 838 977 101007 60 91 109 (500) 521 66 622 806 102208 339 613 863 103103 328 461 (1000) 72 91 640 65 787 807 87 (500) 104229 310 63 76 592 702 105118 238 44 55 211 552 853 106284 384 425 593 829 83 107036 101 232 58 (500) 346 488 (500) 522 719 55 824 980 (500) 108038 84 133 426 54 635 745 806 97 109601 25 749 89 951 (500)

110620 26 70 752 941 111410 559 89 735 48 805 916 112066 269 392 488 (3000) 97 576 (500) 113025 201 742 91 870 114631 32 68 727 46 115102 14 443 89 819 68 116750 86 117093 161 336 70 81 423 569 96 (5000) 600 (1000) 35 69 705 19 959 118343 66 508 119378 461 72 676 710 834 62 916 18

120086 542 858 121105 10 122401 546 99 877 123069 150 203 (500) 509 624 89 971 124267 341 75 432 503 740 125098 163 (500) 235 328 75 594 830 (1000) 967 126014 141 56 255 422 34 593 716 880 127073 99 158 350 407 682 740 128001 159 362 (3000) 451 538 54 809 129136 309 501 (500) 86 778 857 75

130013 25 265 551 (3000) 847 (500) 912 (1000) 73 (3000) 131002 18 501 (500) 659 829 68 952 (3000) 132076 354 65 (500) 95 529 76 611 23 724 33 801 974 133209 39 (1000) 71 372 499 (500) 595 786 850 134032 601 4 11 824 135099 202 62 73 (500) 345 57 (500) 429 (1000) 57 99 651 835 47 136115 88 254 (500) 352 528 38 94 (3000) 816 (500) 137331 (1000) 536 (1000) 651 869 138344 447 93 506 38 737 139039 165 67 744 56 897

140000 176 422 141031 273 (500) 397 477 539 83 650 729 142055 439 542 757 827 (500) 143101 (1000) 270 89 433 68 571 667 740 144204 66 407 541 627 28 (500) 74 (500) 721 810 82 145422 40 146022 348 67 70 429 687 749 912 147118 392 501 (3000) 612 148141 263 77 404 74 695 149027 201 328 47 500 41 635 79 746 822

150136 91 290 313 471 934 151194 436 505 687 783 152078 (500) 145 79 431 49 578 665 99 (500) 153004 95 127 99 586 680 803 154316 620 838 916 155457 554 98 (1000) 758 92 (3000) 800 62 (500) 156005 15 93 97 259 341 434 88 712 841 983 157139 62 356 606 720 925 37 158013 150 262 580 613 861 159133 266 333 (1000) 444 84 659 (1000) 756 802

160193 236 357 71 492 554 699 887 93 (500) 161350 64 539 85 92 611 778 89 810 (10000) 162116 233 425 79 696 764 828 163084 313 (500) 76 83 (3000) 505 36 50 52 86 706 (1000) 37 873 85 164002 76 419 65 (500) 74 534 656 165000 671 978 166267 543 (500) 677 772 84 847 (3000) 167000 26 272 335 483 (500) 509 42 716 61 895 934 72 168489 547 690 739 94 (3000) 169074 246 553 847 85

170083 232 589 781 810 17 957 171006 (3000) 102 622 172213 56 60 405 829 69 909 173069 211 14 (3000) 33 438 736 857 174014 (500) 224 90 417 528 674 87 767 938 175053 193 341 417 507 69 670 835 176043 93 149 61 262 363 80 90 421 (500) 522 707 858 177064 601 13 804 980 178366 635 40 879 179043 124 52 89 320 544 673 748 83 908

180203 45 922 181089 133 250 56 88 633 (500) 83 729 800 57 995 182039 (3000) 236 506 617 40 (1000) 798 818 911 183070 141 55 85 356 734 99 184267 440 566 661 758 (500) 926 185068 189 207 609 730 186073 212 99 307 (500) 71 (1000) 431 75 97 652 (500) 73 736 815 915 187034 156 (3000) 391 (500) 498 544 71 675 93 953 76 188028 173 267 326 (3000) 406 612 949 74 (1000) 83 189138 275 471 582 743 68 (500) 863 91 991

190016 59 354 602 738 861 83 191023 72 81 469 554 651 (500) 935 192009 59 146 623 193025 480 552 624 (1000) 877 (500) 194131 33 69 292 306 11 412 508 748 195205 533 706 196086 110 396 403 68 918 197177 296 486 528 89 684 198153 (1000) 249 379 99 447 89 501 38 680 956 199141 55 278 400 (3000) 78 (500) 528 732 (500) 95

200390 454 79 586 680 981 201074 328 815 202146 249 464 597 756 203178 306 77 94 507 50 644 738 67 68 (500) 809 66 902 204089 (1000) 193 237 533 40 756 804 939 205076 762 928 66 206171 (1000) 763 76 956 207166 200 11 399 425 208046 245 365 69 463 665 (500) 860 209133 566 629 794 818 (500)

210410 69 (1000) 589 674 855 84 (500) 953 61 86 211257 (500) 379 408 639 212048 106 216 20 367 78 80 (1000) 516 972 213030 214307 480 (500) 663 701 82 807 215126 58 233 545 (500) 90 786 216035 45 440 538 914 19 48 (500) 217093 172 865 95 505 6 608 91 889 929 218157 73 232 36 361 422 (1000) 569 735 219029 424 55 569 (1000) 720 31

220009 294 596 636 (1000) 704 80 221007 148 243 301 468 98 685 (500) 742 (500) 83 848 905 222036 60 355 405 551 83 608 842 904 99 (1000) 223466 591 930 (1000) 68 224275 553 682 709 23 99 994 98 225179 (3000) 327 833 (500) 226026 100 14 80 213 34 82 342 688 751 934 227147 58 62 394 607 35 848 84 972 228049 155 229292 (500) 347 569 78 633 939

230046 78 284 (3000) 444 85 572 870 231021 355 709 991 232020 (500) 35 304 17 460 722 915 233018 (1000) 512 799 (3000) 234348 683 84 893 (1000) 235064 161 313 457 91 (500) 667 750 948 236093 130 40 56 262 84 91 93 486 237330 886 238032 177 425 76 505 (3000) 80 814 59 963 239201 318 33 412 549 58 785 883

240025 191 412 610 742 (500) 241154 270 428 34 55 567 (1000) 999 242048 414 563 755 97 927 75 243310 98 (500) 753 65 66 (1000) 836 244055 262 594 612 34 245209 363 416 (500) 56 578 976 (500) 246037 57 120 79 253 815 78 913 247134 273 487 534 832 248009 97 (500) 161 365 444 597 650 58 846 249126 (1000) 61 370 90 497 899 905

250110 267 96 368 92 (500) 713 (500) 39 933 64 251044 55 193 233 531 38 77 858 252017 20 427 506 15 70 719 (500) 253308 474 97 (1000) 574 605 28 721 254620 92 890 255095 781 861 (500) 965 (3000) 256176 293 334 437 725 894 (1000) 257023 46 69 (1000) 75 166 253 61 519 59 676 (500) 836 41 (500) 258003 122 228 629 90 729 978 259019 31 47 171 223 439 42 91 529 48 632 (500)

260176 317 39 413 593 601 96 261094 (500) 241 636 932 (3000) 262209 79 393 577 887 263379 695 (3000) 803 997 264026 174 (500) 469 85 90 576 638 760 62 844 942 78 (1000) 265078 212 49 53 473 531 679 266114 299 834 267078 125 989 268427 44 70 599 697 922 269141 95 286 384 488 651 849 (500) 59 932 75 (1000)

270149 94 341 796 271079 211 321 63 485 91 873 973 272259 305 417 95 (500) 709 41 803 (500) 273179 381 82 528 (1000) 41 55 728 870 980 274495 506 617 782 837 275361 622 78 719 848 909 68 276090 163 302 (3000) 21 435 784 (1000) 955 277260 632 830 55 66 75 278125 482 92 (1000) 537 841 917 279156 274 (3000) 300 87 470 (500) 516 69 761 811 935 81

280009 382 425 29 549 740 810 281151 97 210 26 524 708 812 82 93 900 95 282059 (500) 106 299 527 38 713 55 283326 68 484 555 62 85 648 71 750 (1000) 59 284151 (3000) 244 75 (1000) 373 450 539 962 285113 87 493 513 872 286076 144 89 468 69 518 643 72 75 751 69 86 806 44 47 287032 47 128 35 (500) 288 95 392 501 79 629 54 63 820

Berichtigung: In der Vormittagziehung vom 9. Mai ist Nr. 110 544 statt 10 544 gezogen.

216. Königl. Preuß. Klassenlotterie.

5. Klasse. 5. Ziehungstag. 11. Mai 1907. Nachmittag.
Nur die Gewinne über 240 Mk. sind in Klammern beigef. (Ohne Gewähr. A. St.-A. f. Z.) (Nachdruck verboten.)

21 72 137 284 95 (3000) 442 529 804 908 52 1389 422 24 505 649 703 70 844 76 2122 55 (1000) 84 201 419 857 (1000) 3046 151 714 814 (3000) 928 4927 5325 97 491 93 520 51 96 906 74 (1000) 99 6146 99 227 35 65 466 543 88 845 936 7010 (500) 442 (1000) 56 510 71 644 (3000) 83 873 (1000) 8008 186 459 615 930 9162 296 344 440 866 920 (1000) 53

10165 204 320 487 516 99 711 11025 29 77 84 147 739 852 67 961 67 12055 (500) 257 (500) 670 (500) 716 66 808 942 71 92 (3000) 13187 846 80 91 973 14058 154 75 (3000) 216 403 62 539 913 15133 278 87 329 92 507 749 51 16096 106 65 241 (3000) 60 94 95 413 71 525 96 644 769 74 79 937 17251 815 (500) 902 12 18009 27 206 19331 50 421 503 26 44

20489 616 21064 205 22 29 301 39 (3000) 629 764 77 809 (3000) 22411 56 548 779 809 19 910 31 59 23018 127 276 97 574 955 24062 124 371 530 926 25039 447 512 34 44 606 (10000) 25 831 88 (1000) 26160 96 219 375 (500) 738 869 952 27172 361 (500) 828 89 28038 56 188 325 460 63 930 53 29019 304 (500) 69 515 85 664 876 935

30049 (1000) 76 361 410 516 740 960 31036 41 293 471 662 80 (500) 713 957 68 32033 47 305 38 (500) 466 589 934 86 33227 412 527 654 924 34041 93 267 591 647 87 812 18 (500) 947 35115 (500) 88 210 408 23 531 616 97 839 948 36084 (1000) 311 70 699 722 931 (1000) 39 37091 (500) 186 487 537 739 826 974 38075 267 484 894 39131 204 58 317 56 60 563 78 707 940 (500)

40343 414 667 (3000) 742 41349 410 76 638 769 811 42026 77 (1000) 737 43001 137 42 373 429 (500) 684 796 (3000) 818 (500) 44054 235 66 323 518 46 78 603 783 851 (3000) 45020 (1000) 21 (1000) 118 350 97 (500) 473 621 (500) 733 (500) 890 46052 268 90 386 442 580 606 39 87 776 877 82 90 47100 4 332 395 518 74 89 776 90 48061 79 155 212 38 64 91 306 740 931 49033 96 261 78 370 467 543 691 826 77 950

50038 113 318 49 477 512 690 92 907 29 (1000) 46 51001 185 503 863 926 (1000) 59 52225 496 540 92 682 99 (500) 789 933 53056 367 420 23 593 748 845 (500) 69 (1000) 54053 396 484 528 72 55576 692 801 902 (500) 86 56267 87 570 800 (500) 20 989 57359 486 903 58049 50 475 762 (500) 91 843 59233 39 339 618 725 919 30

60233 364 407 878 86 942 61040 63 200 300 443 557 663 79 979 62071 103 235 312 22 72 437 763 63055 576 647 709 76 812 64122 277 804 25 74 82 65141 49 70 201 345 660 768 (3000) 980 66131 41 (1000) 207 414 98 532 67111 258 421 45 534 42 (1000) 626 (500) 46 730 81 824 68097 124 53 334 (500) 423 648 69097 151 264 327 (3000) 93 552 812

70135 654 705 817 991 71267 301 473 790 (500) 964 72090 188 705 (3000) 819 24 914 73208 57 418 66 611 16 739 873 74257 (500) 64 309 439 637 996 75173 200 (500) 324 76308 603 746 953 77084 326 641 56 920 78162 (1000) 77 94 216 26 44 376 88 499 742 51 92 845 63 939 79125 31 (1000) 237 85 483 94 663 772 (500) 854

80091 429 520 756 (500) 839 81213 (1000) 28 76 396 545 (3000) 84 89 772 932 82098 235 336 843 964 83036 129 436 518 (500) 690 768 962 84478 551 57 (500) 648 85031 125 (1000) 71 519 730 (500) 39 (1000) 866 73 909 (500) 99 86321 (500) 685 89 754 385 (1000) 901 87094 95 88451 755 940 (3000) 89020 44 103 55 269 373 477 551 (1000) 671 707 46 60 99 808 20 88 949

90155 263 328 408 79 606 81 82 710 16 835 91291 403 (1000) 768 74 818 92432 59 533 712 37 (3000) 899 93167 275 360 655 85 770 838 911 94042 137 351 72 482 501 21 752 95062 74 120 39 409 585 (1000) 96024 108 58 207 482 500 663 703 97094 376 (1000) 610 716 942 44 (500) 98115 23 27 273 99027 229 593 (500) 692 846

100062 177 (3000) 215 555 667 751 812 35 906 93 101108 (3000) 710 852 102462 511 744 (1000) 901 103059 108 36 (1000) 433 571 894 957 104102 39 473 567 (500) 894 (3000) 987 105146 421 (1000) 540 65 106003 280 (1000) 431 569 95 975 107061 62 83 132 47 268 344 406 (500) 586 783 946 108028 54 393 407 65 75 747 52 825 109045 188 240 527 658 95 848

110164 564 709 48 823 (500) 939 55 111243 52 (1000) 787 98 112041 (3000) 102 973 (500) 113047 255 338 (500) 95 706 842 58 77 906 114035 119 791 115121 974 116240 307 (1000) 499 629 117024 35 81 152 229 70 462 557 634 714 61 945 118010 (500) 691 (3000) 762 (1000) 899 119150 248 57 343 598 (1000) 607 838 70

120113 (500) 98 234 (500) 394 569 678 797 906 121166 83 479 568 631 832 79 978 122034 (1000) 98 127 32 265 74 821 820 35 45 902 123011 76 (1000) 167 215 31 413 17 124404 542 64 708 806 20 125207 82 320 (500) 569 862 977 126081 97 711 127208 (500) 308 468 612 970 128003 424 570 844 975 129094 449 727 910

130039 42 235 533 642 131248 548 89 700 59 132287 591 794 133044 60 149 741 134094 135 308 (500) 494 516 80 682 833 86 942 135016 (500) 110 252 388 430 63 562 611 41 77 808 75 912 (500) 81 136034 94 382 877 137081 198 369 431 573 631 865 138045 373 412 975 139166 514 684 905

140010 143 236 (5000) 69 400 546 62 802 29 48 (3000) 141372 700 883 (1000) 99 142096 256 379 498 506 41 50 913 57 88 (3000) 143017 34 (1000) 286 401 50 614 730 864 144093 97 449 (1000) 515 59 668 87 904 43 145037 116 47 259 36 308 493 572 665 67 146142 312 31 40 725 70 932 57 147034 441 54 513 32 624 (3000) 763 826 148170 332 504 688 756 71 876 917 (1000) 89 149091 142 287 345 581 96 622 70

150095 97 295 355 (3000) 444 63 634 78 151067 93 105 (3000) 371 438 594 (3000) 686 794 825 95 955 152070 102 254 318 96 (3000) 661 (3000) 792 837 96 969 (500) 153714 811 915 154405 616 768 855 62 83 912 21 (500) 155057 196 248 63 357 (1000) 455 64 537 727 43 (3000) 67 925 156120 287 503 (500) 722 62 924 (500) 40 157670 158125 99 373 480 500 868 159156 (3000) 420 549 66 674 753 891 983

160135 223 377 477 (1000) 87 (500) 91 (500) 615 (1000) 53 76 692 94 868 962 161057 79 273 366 566 751 872 918 (500) 162031 73 129 632 705 984 94 163013 18 80 323 27 657 (500) 935 164098 181 217 99 430 559 744 165137 (3000) 262 417 23 35 81 508 90 609 858 90 917 166016 264 573 95 622 802 902 6 (1000) 58 58 167014 (1000) 25 113 421 613 775 168193 393 424 27 43 572 995 169117 (500) 433 512 (1000) 699 (3000) 798 910 79

170294 624 843 59 986 171055 56 (3000) 108 283 507 12 738 918 26 57 85 172125 308 40 91 710 173196 279 (500) 352 64 415 506 37 735 78 902 17 23 174003 46 374 175033 351 60 440 95 559 (1000) 85 176097 117 223 (500) 377 479 680 177001 101 463 76 178058 (1000) 82 396 406 95 579 602 703 60 72 179066 132 (500) 316 482 592 698 950 (3000)

180039 200 (3000) 30 561 671 866 181416 726 884 87 182081 313 94 457 559 684 866 917 183210 592 737 83 184041 160 70 295 (1000) 338 491 559 67 80 780 185100 9 487 919 43 186155 63 325 492 590 617 710 88 (500) 937 91 187007 76 197 222 78 (500) 314 (1000) 481 521 750 901 188141 255 494 544 53 189036 503 50 906

190117 784 191033 194 (500) 202 312 58 492 857 (500) 967 192110 (3000) 220 22 304 597 652 53 61 739 801 193072 (500) 75 301 499 631 73 704 810 80 951 194097 434 84 528 753 995 195012 273 444 613 721 61 845 939 196028 71 (3000) 223 758 (1000) 197129 494 527 36 58 (3000) 607 14 953 (500) 198090 108 202 637 71 (3000) 199226 93 364 95 55 677 818

200310 36 603 729 44 882 (1000) 201223 73 366 578 (500) 702 98 925 202159 203 76 310 12 58 855 968 203007 225 404 (500) 17 885 204033 120 34 (3000) 363 76 77 545 (1000) 51 619 807 (500) 901 205187 273 506 (3000) 206096 (1000) 179 80 (3000) 507 902 52 207086 87 397 480 648 726 27 857 98 962 78 208350 53 489 544 639 877 969 209075 (500) 208 (500) 45 559 741 80 840 50

210087 288 341 419 67 97 602 83 800 74 211192 326 867 917 56 (3000) 212064 199 326 30 (3000) 69 642 (1000) 753 (3000) 928 213056 297 467 657 73 704 17 932 71 214078 345 438 41 96 593 652 (1000) 94 862 215407 (1000) 192 296 (1000) 305 404 (3000) 36 862 970 (1000) 216002 31 60 (3000) 136 233 482 (1000) 817 217060 (500) 311 551 769 (500) 80 820 62 (1000) 901 218019 587 219019 63 116 281 84 87 625 55 856 66 87 913 (1000) 39 (500) 64

220200 570 706 19 94 847 954 221218 308 473 508 76 (1000) 780 919 48 222444 517 664 89 801 11 (3000) 919 92 96 223072 118 265 84 (500) 85 (500) 474 (1000) 516 18 39 (500) 681 911 224063 233 45 485 225341 61 69 435 38 63 515 226164 230 241 605 725 38 64 77 227048 277 358 65 525 228215 56 (500) 453 94 512 948 95 229066 203 79 (500) 310 595 683 881

230010 137 287 436 (3000) 584 665 730 84 (1000) 932 (3000) 93 231056 101 801 901 232414 73 598 606 725 233020 96 145 983 234246 304 617 788 817 235104 251 500 986 236412 746 887 237114 24 75 532 610 707 30 942 238146 (1000) 65 240 308 619 68 239147 310 (3000) 34 72 431 502 63 863 98 939 83 (1000)

240445 64 522 31 632 764 959 241241 83 304 12 830 242145 281 623 243090 107 99 541 98 738 870 244385 418 527 32 36 819 927 (3000) 28 245223 626 753 246064 195 538 844 247215 76 83 332 914 (1000) 248053 208 (3000) 433 698 249003 127 225 528 772 81 821

250188 256 (500) 673 723 59 819 251061 298 446 252271 439 621 809 901 253283 489 (1000) 570 749 (500) 845 78 84 254077 107 40 77 368 401 991 255057 316 410 12 833 (500) 996 256544 56 70 73 695 (1000) 770 (500) 834 905 (500) 257317 (3000) 492 797 932 96 258034 223 411 66 926 (1000) 70 259083 379 403 558 (1000) 841 (500) 93 985

260013 53 149 (500) 203 50 449 535 609 261087 112 256 69 423 41 57 655 88 90 (500) 811 262051 276 918 263016 174 360 577 945 52 264148 452 (5000) 637 265167 314 16 (10000) 64 708 45 899 266055 83 100 228 34 62 576 803 973 267102 21 365 406 790 866 268193 402 542 54 668 798 866 86 937 269116 70 248 741 856

270058 133 257 (3000) 475 76 512 664 (3000) 726 40 83 922 29 41 271038 152 253 324 502 45 820 988 272358 (1000) 416 880 273042 (1000) 198 291 404 617 62 772 948 56 274207 321 72 553 759 872 275020 142 218 406 84 542 805 (3000) 916 (500) 35 276049 (1000) 136 207 83 319 (500) 71 94 402 43 649 (1000) 785 899 277086 148 82 358 (1000) 583 601 (1000) 764 278000 141 216 78 543 823 38 907 279020 (1000) 25 171 498 763 73 870

280006 52 73 (500) 91 412 88 (500) 635 795 281225 67 (1000) 378 (500) 443 547 66 831 32 282392 551 760 283018 28 159 408 10 521 724 (1000) 966 (500) 284079 184 594 720 99 849 285222 416 557 732 286367 562 610 736 (1000) 287157 90 479 587 (500) 675 (3000) 779

Im Gewinnrade verblieben: 1 Prämie à 300 000 Mk., 1 Gewinn à 500 000 Mk., 1 à 200 000 Mk., 1 à 150 000 Mk., 1 à 100 000 Mk., 1 à 75 000 Mk., 2 à 60 000 Mk., 2 à 50 000 Mk., 2 à 40 000 Mk., 11 à 30 000 Mk., 22 à 15 000 Mk., 64 à 10 000 Mk., 125 à 5000 Mk., 1735 à 3000 Mk., 2749 à 1000 Mk., 4350 à 500 Mk.

Bekanntmachung.

Die Erhebung des Schulgeldes für die Monate April, Mai und Juni d. Js. wird in der höheren Mädchenschule **am Dienstag, den 14. Mai cr., von morgens 9 Uhr ab**, in der Bürgermädchenschule am **Montag, den 13. Mai cr., von morgens $8^1/_2$ Uhr ab**, in der Knabenmittelschule am **Mittwoch, den 15. Mai cr., von morgens $8^1/_2$ Uhr ab** erfolgen.

Die Erhebung des Schulgeldes soll in der Regel noch in der Schule erfolgen. Es wird jedoch ausnahmsweise das Schulgeld noch am Mittwoch, den 15. Mai d. Js., mittags zwischen 12 und 1 Uhr, in der Kämmereikasse entgegengenommen werden. Die bei der Erhebung im Rückstande verbliebenen Schulgelder werden exekutivisch beigetrieben werden.

Thorn, den 8. Mai 1907.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die durch das Gesetz vom 8. April 1874 (Reichsblatt Seite 31) vorgeschriebene Schutzpocken-Impfung wird in diesem Jahre nach folgendem Plane ausgeführt werden:

Stadtrevier bezw. Schule	Erst- bezw. Wiederimpfung	Impf-Lokal	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau
Bromberger- und Schulstraße	Erstimpfung	3. Gemeindeschule, Schulstraße.	24. Mai nachm. 4 Uhr	31. Mai nachm. 4 Uhr
Mellienstraße	„	„	24. „ „ 4½ „	31. „ „ 4½ „
Rest der Bromb. Vorst. u. Neu-Weißh.	„	„	24. „ „ 5½ „	31. „ „ 5 „
Fischerei-Vorstadt	„	„	24. „ „ 5½ „	31. „ „ 5 „
Knaben der 3. Gemeindeschule	Wiederimpfung	„	22. „ vorm. 9 „	29. „ vorm. 9 „
Mädchen der 3. Gemeindeschule	„	„	22. „ „ 9½ „	29. „ „ 9 „
Schule von Fräulein Wentscher	„	Höhere Mädchenschule, Gerberstraße.	22. „ „ 10½ „	29. „ „ 10½ „
„ „ „ Kaske	„		22. „ „ 10½ „	29. „ „ 10½ „
Höhere Mädchenschule	„		22. „ „ 11 „	29. „ „ 10½ „
Mädchenbürgerschule	„	Mädchenbürgerschule, Gerechtestr.	22. „ „ 12¼ „	29. „ „ 11½ „
Culmer Vorstadt	Erstimpfung	Preuß'sches Gasthaus, Culm. Ch. 53	22. „ nachm. 3 „	29. „ nachm. 3 „
sowie bisherige Kolonie Weißhof	„	„ „	22. „ „ 3 „	29. „ „ 3 „
Knabenmittelschule	„	Knabenmittelschule, Wilhelmsplatz	23. „ vorm. 8½ „	29. „ vorm. 9½ „
2. Gemeindeschule	Wiederimpfung	2. Gemeindeschule, Gerechtestr.	23. „ „ 10 „	29. „ „ 10 „
Gymnasium und Realgymnasium	„	Gymnasium	23. „ „ 11 „	29. „ „ 11 „
1. Gemeindeschule	„	1. Gemeindeschule, Bäckerstraße	23. „ mittags 12 „	29. „ mittags 12 „
Altstadt 1. Drittel	Erstimpfung	„	22. „ nachm. 4 „	29. „ nachm. 4 „
Neustadt 1. Drittel	„	„	22. „ „ 5 „	29. „ „ 4 „
Altstadt 2. Drittel	„	„	23. „ „ 5 „	29. „ „ 5 „
Neustadt 2. Drittel	„	„	23. „ „ 5½ „	29. „ „ 5½ „
Altstadt 3. Drittel	„	„	23. „ „ 4 „	29. „ „ 5½ „
Neustadt 3. Drittel	„	„	23. „ „ 5 „	29. „ „ 5½ „
Jakobsvorstadt	„	4. Gemeindeschule (Jakobs-Vorst.)	1. Juni „ 2 „	8. Juni „ 3 „
4. Gemeindeschule	Wiederimpfung	„	1. „ „ 2½ „	8. „ „ 3 „
Thorn-Mocker kathol. Schule	„	Knabenschule in Mocker	10 „ vorm. 10½ „	17. „ „ 3 „
„ „ evangel. Schule	„	„	10 „ „ 11½ „	17. „ „ 3 „
„ „ Impfzettel Nr. 1–100	Erstimpfung	Gasthaus zum „Goldenen Löwen"	10. „ nachm. 4 „	17. „ „ 4 „
„ „ „ „ 101–200	„	„ „	10. „ „ 5 „	17. „ „ 5 „
„ „ „ „ 201–300	„	„ „	10. „ „ 6 „	17. „ „ 5 „
„ „ „ „ 301–400	„	„ „	11. „ „ 4 „	17. „ „ 4½ „
„ „ „ „ 401–500	„	„ „	11. „ „ 5 „	17. „ „ 5½ „
Die Uebrigen und Restanten	„	„ „	11. „ „ 6 „	17. „ „ 6 „

In allen Erstimpfungsterminen werden auch erwachsene Personen auf Wunsch kostenlos geimpft.

Indem wir diesen Plan hierdurch bekannt machen, werden gleichzeitig folgende, durch das oben erwähnte Gesetz erlassene Verordnungen zur genauesten Beachtung mitgeteilt:

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. Jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat.
   In diesem Jahre sind also alle im Jahre 1906 geborenen Kinder zu impfen.
2. Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach dem ärztlichen Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Erfolg geimpft worden ist.
   Hiernach werden in diesem Jahre alle Zöglinge, welche im Jahre 1895 geboren sind, wieder geimpft.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzt vorgestellt werden.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mk bestraft. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung zur Revision (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Diesen Vorschriften wird unsererseits nun noch folgendes hinzugefügt:

1. Der für den hiesigen Impfbezirk gestellte Impfarzt ist der hier wohnhafte königliche Kreisarzt **Dr. Steger.**
2. Außer den im Jahre 1906 und 1895 (cfr. § 1 zu 1 und 2) geborenen Kindern sind auch die Kinder zur Impfung und Wiederimpfung zu stellen, welche im Jahre 1906 oder früher wegen Krankheit oder aus anderen Gründen von der Impfung und Wiederimpfung zurückgeblieben sind, falls nicht der Nachweis der durch einen anderen Arzt erfolgten Impfung und Wiederimpfung beigebracht werden kann.
3. Von der Gestellung zur öffentlichen Impfung können außer den nach dem vorstehend mitgeteilten § 1 zu 1 und 2 von der Impfung ausgeschlossenen Kindern und Zöglingen nur noch diejenigen Kinder zurückbleiben, welche nach ärztlichem Zeugnisse entweder ohne Gefahr für ihr Leben oder für ihre Gesundheit nicht geimpft werden können oder die bereits im vorigen oder in diesem Jahre von einem andern Arzt geimpft worden sind.
4. Die vorstehend erwähnten ärztlichen Zeugnisse und Nachweise müssen in jedem Falle spätestens **bis zum betreffenden Impftage** dem Impfarzt überreicht werden.
5. Ebenso sind diesem **Arzte** bis zum Impftage auch diejenigen Kinder anzuzeigen, welche von einem anderen Arzt geimpft resp. wieder geimpft werden sollen.
6. Aus einem Hause, in welchem Fälle ansteckender Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus rosenartige Entzündungen zur Impfzeit vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern von dem Impftermin fern zu halten.
7. Die Impflinge sind mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin zu gestellen.
8. **Die Bestellzettel sind zum Impfte min mitzubringen.**

Thorn, den 28. März 1907.

Die Polizei-Verwaltung.